



99107029017000, 99107029017000

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/8970307/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107029017000, 99107029017000
Leistungsbezeichnung I	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug, 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Katalog Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek Begriffe im Kontext	unbestimmter Freigabestatus Asylleistung, Asylhilfe, finanzielle Hilfe
Freigabestatus Bibliothek Begriffe im Kontext Leistungstyp	unbestimmter Freigabestatus Asylleistung, Asylhilfe, finanzielle Hilfe Leistungsobjekt mit Verrichtung





Modul	Sachverhalt	
SDG-Informationsbereich		
Lagen Portalverbund		
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein	
Fachlich freigegeben am		
Fachlich freigegen durch		
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/3.html	
Teaser	Informationen darüber, welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragt werden können.	
Volltext	Leistungsberechtigt nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die	
	1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,	
	1. ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen,	
	 über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, 	
	1. wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, 2. nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder	
	3. nach §25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,	
	1. eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,	





Modul

Sachverhalt

- 2. die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- 3. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 6 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- 4. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG sogenannte Grundleistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchsund Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden Ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Weiterhin sind nach § 4 AsylbLG Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt zu gewähren. Weiterhin können "sonstige Leistungen" nach § 6 AsylbLG gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerläßlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG ist nach § 2 AsylbLG das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf diejenigen leistungsberechtigten Personen entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Erfor	derl	iche	Unter	lagen
-------	------	------	-------	-------

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf





Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Informationen zu Erstaufnahemeinrichtungen in Schleswig-Holstein finden Sie auf den Internetseiten der Landesregierung Schleswig-Holstein. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung /ministerien-behoerden/LAZUF/_startseite/_documents /lebenUnterkunft_fachinhalt.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierun g/LAZUF/lazuf_node.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung /ministerien-behoerden/LAZUF/_startseite/_documents /lebenUnterkunft_fachinhalt.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierun g/LAZUF/lazuf_node.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	 An die Gemeinde-, Amts-, Stadt- oder Kreisverwaltung oder, wenn Sie in den Landesunterkünften in Neumünster untergekommen sind, an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierun g/LAZUF/lazuf_node.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierun g/LAZUF/lazuf_node.html
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for benefits under the Asylum Seekers Benefits Act, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen